



Gebührenordnung für das Taxiwesen

Verfügung des Polizeivorstehers vom 7. November 2012

Gestützt auf Art. 23 Abs. 1 der Taxiverordnung vom 8. Juli 2009 wird folgende Gebührenordnung für das Taxiwesen erlassen:

I. Benützungsgebühren Taxi

Das Aufstellen von Taxifahrzeugen mit Betriebsbewilligung der Stadt Zürich auf den von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Polizeidepartements bestimmten Standplätzen auf dem öffentlichen Grund zur Aufnahme von Fahrgästen beträgt pro Fahrzeug und Monat Fr. 72.–.

Die Benützungsgebühren sind pro Kalenderjahr gegen Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Stadtpolizei, Verkehrspolizei Taxibüro, kann auf begründetes Gesuch hin quartalsweise oder halbjährliche Bezahlung gestatten. Für Teilzahlungen wird ein entsprechender Zuschlag von Fr. 10.– in Rechnung gestellt.

Eine teilweise Rückvergütung der Gebühren infolge Benützung von anerkannt schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen richtet sich nach Art. 23 Abs. 2 Taxiverordnung.

Dabei beträgt die Rückvergütung für benzin- oder gasbetriebene Fahrzeuge der Energieeffizienzkategorie A oder für dieselbetriebene Fahrzeuge der Energieeffizienzkategorie A, die mit Partikelfiltern oder einer gleichwertigen Abgasminderungstechnologie ausgerüstet sind, 50 % der vollen Gebühr. Für Fahrzeuge der Energieeffizienzkategorie A mit Elektro- oder Hybridantrieb werden 75 % der vollen Gebühr rückvergütet. Die Energieeffizienzkategorie richtet sich nach der Energieetikette gemäss Anhang 3.6 der Energieverordnung (SR 730.01), die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erstellt und auf der Internetseite www.energieetikette.ch in der Fahrzeugliste publiziert wird. Alle anderen Fahrzeuge erhalten keine Rückvergütung. Es gilt die Anfang des Kalenderjahres zugeordnete Energieeffizienzkategorie.

II. Bewilligungsgebühren

1. Taxibetriebsbewilligung	Fr.
1.1 je Gesuch	180.–
1.2 je Gesuch von Inhabenden einer Taxibewilligung ausserhalb der Stadt Zürich	kostenlos
1.3 Abgabe einer Bewilligungsnummer (Materialkosten)	50.–
2. Fachprüfungen	
2.1 Fachprüfung für Betriebsverantwortliche	100.–
2.2 Fachprüfung für Chauffeusen/Chauffeure	150.–
2.3 Jede Wiederholung der Fachprüfung	100.–
2.4 Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Fachprüfung Eine Abmeldung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens zwei Arbeitstage vor dem festgelegten Termin bei der Stadtpolizei, Verkehrspolizei Taxibüro, eintrifft.	100.–
3. Taxiausweis	
3.1 Ausstellung des Taxiausweises	40.–
4. Ausrüstungskontrolle eines Taxifahrzeuges	
4.1 Erstmalige Abnahme	30.–

III. Schreibgebühren

Die Schreibgebühren richten sich nach den kantonalen Vorschriften über die Gebühren der Gemeindebehörden.

IV. Schlussbestimmungen

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. April 2005 (STRB Nr. 557/2005).